

Stand Januar 2021

Beratung/Auskünfte: Zulassungsteam, 04551 883 - 255 oder zulassung@kvsh.de.

1. Abgabe in einem für das Fachgebiet gesperrten Planungsbereich

- Nachbesetzung ist erst nach der Ausschreibung des Vertragsarztsitzes möglich.
- Ausschreibung sollte spätestens sechs Monate vor der geplanten Praxisabgabe beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein beantragt werden (Formular: www.kvsh.de)
- Ausschreibung von nur Teilen des Versorgungsauftrages ist möglich.
- Nach Stattgabe des Antrages schreibt KVSH Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung anonym aus und teilt nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Namen und Kontaktdaten der Bewerber mit. Sofern sich niemand beworben hat, wird die Ausschreibung erneut veröffentlicht und zwar für maximal ein Jahr. Danach wäre ein neuer Antrag erforderlich.
- Sollten nach den ersten Verhandlungsgesprächen mehrere Zulassungsanträge eingereicht werden, wählt der Zulassungsausschuss im Rahmen einer mündlichen Verhandlung den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin aus. Bei Abgabe einer Einzelpraxis besteht kein Recht auf Auswahl durch den Abgeber bzw. die Abgeberin.

2. Abgabe in einem für das Fachgebiet nicht gesperrten Planungsbereich

- Die Praxis wird an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin verkauft. Beim Zulassungsausschuss muss zudem die Zulassung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend freie Stellen vorhanden sind. Sind mehr Bewerbungen als Stellen vorhanden, ist nicht sicher, dass der Zulassungsausschuss gerade die des potentiellen Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin auswählt. Im Zweifel ist es sinnvoll, dass trotz der freien Stellen vorsorglich ein Ausschreibungsantrag eingereicht wird. Um dies zu klären, empfehlen wir, sich mit dem Zulassungsteam in Verbindung zu setzen.
- Schriftliche Mitteilung über Praxisübergabe wird erbeten, damit Nachfolge in die Stammdaten eingepflegt werden kann.

3. Weitere Hinweise

- a) Es besteht die Möglichkeit, in der Praxisbörse der KVSH zu inserieren (www.kvsh.de/praxisboerse oder Mail an praxisboerse@kvsh.de).
- b) Veranstaltungen zum Thema Praxisabgabe: Siehe www.kvsh.de und www.aeksh.de/tags/akademie
- c) Praxiskaufvertrag
 - Abschluss eines Kaufvertrages in Schriftform (Mustervertrag bei der KVSH erhältlich)
 - Achtung: Bei Praxisübergabe mit Immobilie notarielle Beurkundung erforderlich
 - Nicht vergessen: Vertragliche Abgrenzung von Honoraren und sonstigen Forderungen zwischen Praxisabgeber und Nachfolger
 - Praxisbewertung: Zulassungsausschuss prüft Höhe des Kaufpreises nicht. Nordlicht Artikel zum Thema „Was ist meine Praxis wert?“ und „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen“ der KBV/BÄK im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 105, Heft 51-52 können angefordert werden.
- d) Vertragskündigung oder gegebenenfalls -übertragung klären. Beispiele:
 - Mietvertrag
 - Berufsausübungsgemeinschafts- oder Praxisgemeinschaftsvertrag
 - Vertrag über Apparate- oder Laborgemeinschaft
 - Leasing-, Versicherungs- und Wartungsverträge
 - Praxisbedingte Abbuchungen und Daueraufträge regeln
 - Strom, Gas, Wasser, Telefon usw. ab- bzw. ummelden
 - Anstellungsverträge Personal
 - Beachte: Personalunterrichtungspflicht gemäß § 613a BGB (siehe Rückseite)
- e) Verzicht auf die Zulassung
 - Es handelt sich um eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die keiner Annahme bedarf und mit Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam wird.
- f) Steuerrechtliche Fallstricke
 - Klären Sie rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater die Möglichkeit des Abzugs eines Freibetrages vom Veräußerungsgewinn.

Abgabe einer Arztpraxis

Informationen und Hinweise

§ 613a BGB - Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
- (2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 2. den Grund für den Übergang,
 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.